

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der BMV

zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)
- Drucksache 7/2045 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1583 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsrechts und dessen
Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679**

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1583 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 werden die Nummern 1, 2 und 4 gestrichen. Die Nummer 3 wird Nummer 1 und die Nummern 5 und 6 werden Nummern 2 und 3.
2. In Artikel 7 werden in der bisherigen Nummer 6 nach den Wörtern „zur Qualitätskontrolle und“ die Wörter „unter der Voraussetzung, dass die Person, die den Notruf getätigt hat, einwilligt,“ eingefügt.
3. In Artikel 8 wird Nummer 1 gestrichen.
Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:**Zu Ziffer 1**

Die telemedizinische Begleitung ersetzt nicht den Notarzt. Sie stellt lediglich eine Ergänzung des Rettungsmittels dar. Einsätze mit telemedizinischer Begleitung sollten deshalb nicht zur Berechnung der Hilfsfrist hinzugezogen werden. Außerdem befindet sich die telemedizinische Begleitung im Rettungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern lediglich in einer frühen Projektphase. Auch deshalb kann sie nicht hilfsfristrelevant sein.

Zu Ziffer 1

Die vorgeschlagene Änderung ist im Sinne des Datenschutzes. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass ohne das Einverständnis des Anrufers mitgeschnittene Telefonate nicht zu Fortbildungszwecken verwendet werden können.